

Illegitime Nachkommen der nordostwestfälischen bürgerlichen Führungsschicht im 15. und 16. Jahrhundert

Einleitung

Illegitime, also außerhalb der Ehe geborene Kinder, hat es zu allen Zeiten gegeben. Die Frage, in welchem Umfang es illegitime Kinder gab und welche sozialen Auswirkungen die illegitime Geburt zeitigte, wurde schon vielfach erörtert.¹ Es stellte sich heraus, dass der Umfang der illegitim Geborenen zeitlich und räumlich erheblich schwankte.² In Nordostwestfalen sind illegitime Kinder im 15. und 16. Jahrhundert im Wesentlichen aus drei Gruppen bekannt: Adelsfamilien, Priester und Ratsfamilien. Ohne Frage hat es auch illegitime Kinder aus anderen Gruppen gegeben, insbesondere der Unterschicht, jedoch sind diese aus Quellenmangel in Nordostwestfalen in diesem Zeitraum nicht bekannt oder aber die bekannten Fälle lassen sich bzgl. ihrer sozialen Herkunft nicht zuordnen.³ Mit Nordostwestfalen sind insbesondere die einstigen Herrschaftsgebiete Grafschaft Ravensberg, Hochstift/Fürstentum Minden, Herrschaft Rheda und Edelherrschaft, später Grafschaft Lippe umfasst.

Die Rechtsstellung illegitim Geborener war prekär. Die im 14. Jahrhundert entstandene Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels zeigt den Unehelichen mit einem häßlich zusammengeflickten Rock, er trägt seine illegitime Herkunft wie ein persönliches Mal bei sich und soll wohl mit dieser Eigenschaft am besten für jedermann erkennbar sein.⁴ Uneheliche Kinder waren nicht erbberech-

1 Ludwig *Schmugge*/ Béatrice *Wiggenhauser* (Hg.), *Illegitimität im Spätmittelalter*, München 1994; Ludwig *Schmugge*, *Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter*, Zürich – München 1995.

2 Knut *Schulz*, *Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte*, in: *Schmugge*, *Illegitimität* (wie Anm. 1), S. 67–83, hier S. 68–70.

3 Rütthing vermutet für Höxter um 1500, dass ein großer Teil der allein stehenden Frauen unehelich geboren sei (Heinrich *Rütthing*, *Höxter um 1500*, Paderborn 1986, S. 372), und kann mehrere Beispiele von unehelichen Kindern aus der Unterschicht beibringen (S. 389). Die im Repertorium Germanicum oder im Repertorium Poenitentiarie Germanicum genannten unehelich Geborenen aus den Bistümern Paderborn und Minden lassen sich häufig bezüglich ihrer örtlichen oder sozialen Herkunft nicht identifizieren (Repertorium Germanicum, Bd. 1 (1378–1394), Berlin 1916, bearb. von Emil *Göller*, Bd. 2 (1378–1415), Berlin 1933–1961, bearb. von Gerd *Tellenbach* und Hermann *Diener*, Bd. 3 (1409–1417), Berlin 1935, bearb. von Ulrich *Kühne*, Bd. 4 (1417–1431), Berlin 1943–1979, bearb. von Karl August *Fink*, Bd. 5 (1431–1447), Tübingen 2004, bearb. von Hermann *Diener* und Brigide *Schwarz*, Bd. 6 (1447–1455), Tübingen 1985–1989, bearb. von Josef *Friderich Abert* und Walter *Deeters*, Bd. 7 (1455–1458), Tübingen 1989, bearb. von Ernst *Pitz*, Bd. 8 (1458–1464), Tübingen 1993, bearb. von Dieter *Brosius* und Ulrich *Scheschkewitz*, Bd. 9 (1464–1471), Tübingen 2000, bearb. von Hubert *Höing*, Heiko *Leerhoff*, Michael *Reimann*, im Folgenden Repertorium Germanicum; Repertorium Poenitentiarie Germanicum, bearb. von Ludwig *Schmugge*, Tübingen, Bd. 1 (1431–1447), 1998, Bd. 2 (1447–1455), 1999, Bd. 3 (1455–1458), 2001, Bd. 4 (1458–1464), 1996, Bd. 5 (1464–1471), 2002, Bd. 6 (1471–1484), 2005, Bd. 7 (1484–1492), 2008, Bd. 8 (1492–1503), 2012, im Folgenden Repertorium Poenitentiarie).

4 Dietmar *Willoweit*, *Von der natürlichen Kindschaft zur Illegitimität*, in: *Schmugge*, *Illegitimität* (wie Anm. 1), S. 55–66, hier S. 61.

tigt bei ihren Eltern.⁵ Die Kirche intensivierte beginnend im 13. Jahrhundert die Diskriminierung unehelicher Kinder.⁶

Der Adel betrachtete seine unehelichen Kinder mit Gelassenheit.⁷ Sie tauchen vielfältig in den Quellen auf und sind in Nordostwestfalen mehrfach in das Bürgertum übergegangen und in folgenden Generationen dort durchaus auch in die bürgerliche Führungsschicht gelangt. So sind z. B. in Bielefeld in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwei Nachkommen der de Wendt und ein Nachkomme der v. Kerksenbrock zu finden, deren Nachkommen bald darauf in den Rat aufstiegen. In Minden gelangte ein von der Hoya 1532 und 1539 in den Rat, sein Vater war ein illegitimer Sohn des Bremer Domherren Friedrich v. d. Hoya und damit Abkömmling der Grafen von Hoya.⁸

Illegitime Kinder von Priestern hat es äußerst häufig gegeben, weswegen dieses Thema häufig das Forschungsinteresse auf sich gezogen hat.

Die folgende Untersuchung konzentriert sich inhaltlich, räumlich und zeitlich auf das weitgehend unerforschte Thema illegitimer Kinder der nordostwestfälischen bürgerlichen Führungsschicht im 15. und 16. Jahrhundert. Als Führungsschicht sind die Bürgermeister- und Ratsherrenfamilien der größeren Städte Nordostwestfalens, also Bielefeld, Herford, Lemgo, Lippstadt, Minden und Wiedenbrück, zu sehen, aber auch führende landesherrliche Beamte. Ratsherren und Bürgermeister sind selbst wohl kaum illegitim Geborene gewesen, in Nordostwestfalen lässt sich kein einziger konkreter Fall nachweisen. Schon 1258 hatte Albertus Magnus in einem Schiedsspruch zwischen Erzbischof und Stadt Köln entschieden, dass kein unehelich Geborener Schöffe werden könne.⁹ Es soll untersucht werden, wie häufig es uneheliche Kinder gab und welchen Lebensweg die Kinder nahmen, wobei insbesondere auch die Frage berücksichtigt wird, inwieweit die unehelich geborenen Kinder in der Herkunftsfamilie verwurzelt waren. Bzgl. der Auswirkung der Geburt auf den Vater ist zu untersuchen, ob es Unterschiede gab, wenn die Kinder vor dem Amtsantritt als Ratsherr oder während ihrer Ratsmitgliedschaft gezeugt wurden, und ob die Kinder von Ledigen oder Verheirateten abstammten. Ergänzend wird untersucht, welche Satzungen und Regelungen bzgl. unehelicher Geburt in den jeweiligen Städten galten.

Die Quellsituation, um unehelich Geborene zu identifizieren, ist generell unbefriedigend. Eine wichtige Einzelquelle stellt das Repertorium *Germanicum Poenitentiarie* dar, das in acht den Zeitraum 1431–1503 umfassenden Bänden vorliegt, in denen Entscheidungen der päpstlichen Pönitentiarie, einer der drei obersten Gerichtshöfe der katholischen Kirche, registriert sind. Der Pönitentiarie oblag insbesondere die Gewährung von Gnadenerweisen aufgrund unehelicher Geburt. Ein großer Teil der durch die Pönitentiarie abgehandelten Fälle betrifft

5 Rolf *Sprandel*, Die Diskriminierung der unehelichen Kinder im Mittelalter, in: Jochen *Martin* / August *Nitschke* (Hg.), *Zur Sozialgeschichte der Kindheit*, Freiburg, München 1986, S. 487–502, hier S. 489f.

6 Ebd., S. 492.

7 *Willoweit*, *Kindschaft* (wie Anm. 4), S. 64.

8 Hans-Jürgen *Warnecke*, *Westfälische Vorfahren der schwäbischen Familien Feyerabend und Uhland*, in: *Beiträge zur westfälischen Familienforschung*, Bd. 53, 1995. S. 455–496, hier S. 473, 479, 485.

9 *Schulz*, *Ehelichkeit* (wie Anm. 2), S. 70.

die Legitimation unehelich Geborener, i. d. R. von angehenden Priestern.¹⁰ Auch im Repertorium Germanicum, das päpstliche Provisionen im Zeitraum von 1378 bis 1471 verzeichnet, finden sich solche Fälle. Als weitere Quelle kommen insbesondere Testamente in Frage, die jedoch im fraglichen Zeitraum nur äußerst selten überliefert sind. Den Rest stellen eher Zufallsfunde dar, die durch meine jahrzehntelange Beschäftigung mit diesen Städten und Familien zusammengekommen sind.

In Eisenach verfasste 1399 der dortige Stadtschreiber und Priester Johannes Rothe sogenannte Ratsgedichte, in denen er Ehebruch und Konkubinat als Gründe anführte, die zum Ausschluss aus dem Rat führen sollten.¹¹ In Köln wurde um 1460 die Wahl von Ehebrechern in den Rat verboten.¹² Das Vorgehen der Obrigkeit gegen vorehelichen Verkehr und uneheliche Schwangerschaften verschärfte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Z. B. schwoll in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts die Zahl der Fälle, in denen von dem lippischen Gogericht Cappel Strafen für „in Unpflicht liegen“, „beschlafen“, „schwängern“ und „ein Kind zeugen“ verhängt wurden, außergewöhnlich an.¹³ Auch wenn sich dieser Befund zunächst nur auf ländliche Verhältnisse bezieht, erklärt es doch, dass sich nach 1600 beinahe keine Fälle von unehelichen Geburten in der bürgerlichen Führungsschicht Nordostwestfalens mehr finden lassen. Diese Veränderung ist im Zusammenhang mit dem von Gerhard Oestreich geprägten Begriff der „frühneuzeitlichen Sozialdisziplinierung“ zu sehen.¹⁴ Eine detaillierte Untersuchung zu Emden vom 16. bis zum 19. Jahrhundert erbrachte u. a. den Befund, dass dort die Sexualzucht und -kontrolle ihren Höhepunkt Ende des 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts hatte.¹⁵

Die fehlenden Funde besagen weniger, dass es solche Fälle nicht gab, sondern zunächst nur, dass sie gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert und deswegen verschwiegen wurden, sicherlich aber auch seltener waren. Lediglich zwei Fälle ließen sich finden, wo uneheliche Nachkommen möglich, aber nicht gesichert sind. Der Lemgoer Ratsherr Hans Seiler zahlte am 4. 1. 1613 laut Lemgoer Senatsprotokoll für seinen Sohn Jobst 5 Tlr. wegen Schwängerung der Margarete Meyer aus Lage.¹⁶ Hans Seiler, Sohn des Pyrmonter Kanzlers Johann Seiler, war um 1568 nach Lemgo gezogen und gehörte von 1585 bis 1609 dem Rat an. Verheiratet war er in erster Ehe mit einer Bürgermeistertochter. Über den aus zweiter Ehe mit

10 S. Repertorium Poenitentiarie (wie Anm. 3).

11 Eberhard *Isenmann*, Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats – Amt und Willensbildung – politische Kultur, in: Pierre *Monnet* / Otto Gerhard *Oexle*, Stadt und Recht. La ville et la droit au Moyen Âge, Göttingen 2003, S. 215–479, hier S. 251.

12 *Isenmann* (wie Anm. 11), S. 367.

13 Gertrud *Angermann*, Volksleben im Nordosten Westfalens zu Beginn der Neuzeit, Münster 1995, S. 221–222.

14 S. dazu Winfried *Schulze*, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: Zeitschrift für Historische Forschung, Jg. 14, 1987, S. 265–302, mit weiterführenden Literaturangaben.

15 Heinz *Schilling*, Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung, in: Georg *Schmidt*, Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Stuttgart 1989, S. 265–302, hier S. 290–302, zum Konzept der Sozialdisziplinierung allgemein S. 265–267.

16 Stadtarchiv Lemgo, Sammlung Plöger, Familie Seiler.

Catharina Lorleberg stammenden Sohn Jobst ist sonst nichts weiter bekannt. In Bielefeld wurde 1646 ein Sohn des Zwölfherren und Gogerichtsschöffen Jobst Wilmans wegen Unpflicht mit einer Magd mit einer Brüchte in Höhe von 2 Gg. belegt.¹⁷ Es ist anzunehmen, dass es sich dabei um den späteren Ratsherren Jobst Willmanns handelt.¹⁸

Status der betroffenen Frauen

Bis zum 16. Jahrhundert galt Geschlechtsverkehr von Frauen und Männern nicht durchweg als unzüchtiges oder unehrbares Verhalten. Es war noch nicht wichtig, dass „eine Frau als Jungfrau in die Ehe ging, sondern daß sie nur solche sexuellen Beziehungen unterhielt, die anschließend durch eine Ehe legitimiert werden konnten“. Mit der Reformation wurde jedoch jegliche voreheliche Sexualität für Frauen und Männer verurteilt und unter Strafe gestellt.¹⁹

In der ältesten Reichspolizeyordnung von 1530 sind keine Regelungen zu illegitimen Kindern, sondern nur zu Ehebruch und Konkubinat enthalten.²⁰ In Hannover wurden um 1500 „Pfaffenmägden“ und „unrechten Frauen“ bestimmte Bekleidungs-elemente und Schmuckstücke verboten, wodurch sie in der Öffentlichkeit als „unehrliche“ Frauen erkennbar waren. Offenbar berüchtigte Frauen durften auch nicht gemeinsam mit ehrlichen Frauen zum Tanzen gehen.²¹ „Nach der Reformation wird in Hannover die Gruppe der unehrbaren Frauen in den Kleiderordnungen nicht mehr erwähnt. Das lag vor allem an der veränderten Moralvorstellung. Zum Einen stellte jetzt die Obrigkeit der Stadt Hannover jede Art der Hurerei unter Strafe, damit war jegliche Form außerehelichen Geschlechtsverkehrs gemeint. Aus der Stadtkündigung von 1534 geht hervor, dass jeder, ob Mann oder Frau, der sich der Hurerei schuldig machte, in die neu errichtete Kohlenkammer am Rathaus gebracht werden sollte. Dort sollten sie als öffentliche Entehrung des Einzelnen zur „Schande der gantzen welt setten, vnnde sick anschauern lathenn, einen dach“ lang. Zusätzlich waren dem Rat drei Gulden Strafe zu zahlen. Zum anderen hatte man das städtische „Schandhaus“ (Bordell) „dem Evangelie thon Ehren“ geschlossen.²² Hier zeigen sich die Folgen der Reformation.

17 Stadtarchiv Bielefeld, Bestand 300,5 / Handgebundene Bände, Nr. 84, Streitigkeiten der Stadt Bielefeld mit dem Richter, 1660–1665, Bl. 398: 26. 2. 1646.

18 Die teilweise fehlerhafte Stammfolge Familie Willmanns in Wolfgang *Willmanns*, Stammfolge Willmanns, in: Deutsches Geschlechterbuch Bd. 82, Görlitz 1935, S. 519–601.

19 Susanna *Burghartz*, Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert, in: Karin *Hauser* / Heide *Wunder* (Hg.), Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt/Main, New York 1992, S. 173–183, hier S. 175, 178.

20 Matthias *Weber* (Hg.), Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, Frankfurt am Main 2002.

21 Anne-Kathrin *Reich*, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, Hannover 2005, S. 167f.

22 Ebd., S. 113f.

Beispiele unehelich geborener Kinder der Führungsschichten anderer Regionen

Für Lübeck liegt eine Untersuchung über uneheliche Bürgerkinder und ihre Mütter im 14. Jahrhundert vor, die sich auf mehr als 2700 überlieferte Testamente stützt.²³ In 125 Testamenten, knapp 5 %, ließen sich außerhalb der Ehe geborene Kinder identifizieren. Davon sind um die 70 Testatoren, entsprechend an die 60 %, kaufmännischen Berufen zuzuordnen. Diese Dominanz ist jedoch sicherlich stark mit dem generellen Sozialprofil der Testatoren in Zusammenhang zu bringen, ein Testament setzt ja ein gewisses Vermögen voraus. Nur in zwei Fällen sind jedoch Angehörige von Ratsfamilien als Väter der unehelichen Kinder zu finden.

Ein Zufallsfund lässt sich aus Dortmund berichten. Um 1495 gab der Dortmunder Ratsherr und Stadtrichter Goswin von Unna seiner natürlichen Tochter 4 Morgen Land anlässlich ihrer Eheschließung mit Hermann Hanemann.²⁴

Mehrere Beispiele sozialer Ächtung aufgrund unehelicher Verhältnisse sind für Nürnberg überliefert. 1466 wurde Erhard Haller wegen Ehebruchs der Rang eines Genannten des Größeren Rats entzogen. Der Nürnberger Reichsschultheiß Baltasar Wolf von Wolfsthal, dessen Ehefrau 1500 verstorben war, schwängerte 1505 seine Magd, worauf auch er aus dem Größeren Rat entlassen wurde, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass er gegen den Willen des Rats seine Ernennung zum Reichsschultheiß betrieben hatte und mit seinem Fehlverhalten dem Rat einen willkommenen Vorwand zur Entlassung bot. Er zog sich daraufhin nach Donauwörth zurück. Der jüngere Bürgermeister Franz Imhof (+ 1537) „soll sich mit der Frau eines Drahtziehers eingelassen haben, was möglicherweise die nur zweijährige Amtszeit als jüngerer Bürgermeister in den Jahren 1509 und 1510 erklärt.“ „Ganz ungewöhnlich verhielt sich der Rat gegenüber Andreas Georg I. Paumgartner (1613–1685), der seit 1655 als älterer Bürgermeister im Amt war. Er schied 1658 aus dem Rat aus, in welchen er überraschenderweise ein Jahr darauf im selben Rang zurückkehrte. Als Anlass wurde „propter adulterium“, also Ehebruch genannt, was seinem Fortkommen und 1666 einstimmiger Wahl als Älterer Herr nicht hinderlich war.“²⁵

23 Birgit Noodt, Illegitime Geburt im 14. Jahrhundert: Uneheliche Kinder und ihre Mütter in Lübecker Quellen des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Bd. 81, 2001, S. 77–103.

24 Stadtarchiv Dortmund, Urkunden, Nr. 10159: 1524/1525. Zu Goswin von Unna s. auch Wolfgang Schindler, Die Lippstädter Bürgermeisterfamilie Duster (1355–1568), in: Beiträge zur Westfälischen Familienforschung, Bd. 68, 2010 (2012), S. 205–307, hier S. 245.

25 Peter Fleischmann, Rat und Patriziat in Nürnberg, Bd. 1 (Der Kleinere Rat), Neustadt a. d. Aisch 2009 (Nürnberger Forschungen Bd. 31/1) S. 288–289.

Die örtlichen Regelungen

Bielefeld

Der Bielefelder „Churbrief“ von 1520, der die Ratswahl regulierte, enthielt auch eine Bestimmung, die sich auf illegitim Geborene bezog.²⁶ Zum Ratsherrn durfte nur gewählt werden, wer ehrlich, unbescholten und fromm war. Wenn ein Ratsherr unverheiratet oder seine Ehefrau gestorben war und er sich eine „unechte“ Frau oder „junfer“ zulegte, sollte er nicht wiedergewählt werden. Diese Regelung bestand offenbar schon früher und wurde 1520 lediglich kodifiziert. Als der Ratsherr Wilhelm Hanebom (d. J.) im Jahre 1517 eine uneheliche Tochter des Grafen von Schaumburg heiratete,²⁷ wurde er im Jahr danach nicht mehr in den Rat gewählt, wenige Jahre später verzog er wohl nach Stadthagen.

In den Satzungen des Amtsbuches der Bielefelder Hökergilde aus dem Jahre 1494 wurden keine Einschränkungen formuliert. Als jedoch 1576 Otto Wendt als Sohn eines geistlichen Herrn in die Gilde eintrat, musste er zur Kompensation dieses Mangels der Gilde sechs Tonnen Bielefelder Bieres zahlen.²⁸

Als 1556 durch Herzog Wilhelm von Jülich-Berg eine neue ravensbergische Gerichtsordnung eingeführt wurde, forderte man von den Schöffen u. a., dass sie von „natürlicher ehelicher Geburt“ seien.²⁹ Diese Anordnung wurde jedoch nicht immer befolgt, denn 1580 wurde Joachim Hanebom, unehelicher Sohn eines Kanonikers, zum Gogerichtsschöffen in Bielefeld ernannt.³⁰

Herford

Das im späten 14. Jahrhundert verfasste Herforder Rechtsbuch enthält keinerlei Regelungen mit Bezug auf unehelich geborene Kinder.³¹ Zwischen 1348 und 1450 wurden vom Herforder Rat neun Gildebriefe erteilt.³² 1348 und 1350 wurden noch keine Eintrittsvoraussetzungen festgelegt. 1382 heißt es dann zum ersten

26 Zum Churbrief s. Reinhard *Vogelsang*, Der Rat der Stadt Bielefeld im Mittelalter, in: 69. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 1974, S. 27–63, hier S. 28–29, Abdruck in Bernhard *Vollmer*, Urkundenbuch der Stadt und des Stifts Bielefeld, Bielefeld 1937 (im Folgenden UB Bielefeld) Nr. 1442.

27 Ehevertrag Wilhelm Haneboms: Staatsarchiv Bückeburg, L1 Nr. 2160: 14. 12. 1517. Zu seiner Abstammung s. Wolfgang *Schindler*, Der Verwandtschaftskreis im Testament der Margarethe von Letelen (+ 1527), in: Beiträge zur Westfälischen Familienforschung, Bd. 66, 2008 (2009), S. 7–35, hier S. 18–20.

28 Reinhard *Vogelsang* (Bearb.), Das Amtsbuch der Bielefelder Hökergilde 1494–1598, in: 82. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 1995, S. 7–82, hier S. 69.

29 Hugo *Sauer*, Die ravensbergischen Gogerichte und ihre Reform im 16. Jahrhundert, in: 24. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 1910, S. 1–83, hier S. 56.

30 *Schindler*, Duster (wie Anm. 24), S. 250.

31 Theodor *Helmert-Corvey* (Hg.), Rechtsbuch der Stadt Herford, Bielefeld 1989.

32 Rainer *Pape* / Erich *Sandow*, Urkundenbuch der Stadt Herford, Bd. 1, Herford 1968, Nr. 52: 30. 3. 1348 (Schmiedegilde), Nr. 53: 10. 1. 1350 (Bäckergilde), Nr. 97: 14. 1. 1382 (Knochenhauergilde), Nr. 104: 21. 12. 1383 (Kramergilde), Nr. 110: 6. 1. 1386 (Schneidergilde), Nr. 159: 21. 12. 1414 (Riemenschneidergilde), Nr. 160: 21. 12. 1414 (Wandschneidergilde), Nr. 179: 12. 11. 1421 (Knochenhauergilde), Nr. 312: 29. 11. 1446 (Webergilde), Nr. 331: 22. 12. 1450 (Hökergilde).

Mal, dass jeder eintreten könne, der der Gilde würdig sei. Sicherlich fällt die eheliche Geburt unter diese Anforderung. Diese Regelung findet sich in der Folge in fast allen Gildebriefen. Nur im Gildebrief für die Wandschneider 1414 wird die eheliche Geburt eindeutig gefordert („unvorlecht echte berve man“). Im Übrigen ist in allen Gildebriefen ab 1382 geregelt, dass ehelich geborene Kinder die Gilde erben können.

Die protestantische Herforder Kirchenordnung von 1532 betont die Bedeutung der Ehe und wendet sich unter Berufung auf den 2. Korintherbrief, Vers 7, scharf gegen die Hurerei, die Hurer und Ehebrecher werde Gott richten.³³ Hurerei sei nicht zu dulden, weder bei geistlichen noch bei weltlichen Personen.

Lemgo

Im Amtsbuch des Lemgoer Kaufmannsamtes, das auch Urkunden und Willküren des Amtes enthält, finden sich keine Aussagen zur Frage der Illegitimität.³⁴

Das Statutenbuch der Stadt von 1584 sagte nur aus, dass ein Fremder, der das Bürgerrecht gewinnen will, freier Geburt oder freigelassen sein müsse sowie unbescholten.³⁵ Ein „Papenweib“ oder „Papenkind“ oder allgemein eine untugendhafte Frau zu heiraten, wurde im Schmiedeamtsbrief von 1513 und im Schuhamtsbrief von 1602 zum Makel erklärt. In letzterem hieß es: „Ock schall he nene papenfrauen nehmen, noch preisters dochter oder andere wyve, de in undoget levet ...“.³⁶ Die niederdeutsche Formulierung dürfte aus einer älteren Vorlage übernommen sein.

Lippstadt

In den überlieferten Stadtrechtsaufzeichnungen Lippstadts findet sich kein Hinweis auf die Rechtsverhältnisse illegitimer Kinder. In dem Lippstädter Stadtrecht von 1575 wird vermerkt, dass Unzucht und Ehebruch durch den Probst zu Lippstadt im geistlichen Gericht, dem sog. Sendgericht, bestraft werde. In der Sendgerichtsordnung von 1591 werden ausführlich die Verfahrensregeln beschrieben, u. a. werden Ehebruch und Unzucht genannt.³⁷ 1540 beschlossen der Rat und die Richtleute, dass „niemand allhier ein Amt winnen soll, er sei denn ehelich und frei“, die Genehmigung von Ausnahmen behielt sich der Rat aber vor.³⁸

33 Ludwig *Hölscher*, Reformationsgeschichte der Stadt Herford, Gütersloh 1888, S. 44–108, hier S. 79. Die in Niederdeutsch verfasste Kirchenordnung ist frei übersetzt in Julius *Normann*, Herforder Chronik, Herford 1910, S. 553–585, hier S. 571.

34 Hans *Hoppe* (Bearb.), Matrikel des Lemgoer Kaufmannsamtes 1386–1838, Münster 1987.

35 Hans *Hoppe* (Bearb.), Bürgerbuch der Stadt Lemgo von 1506–1886, Detmold 1981, S. XIV und Quellenedition S. 419.

36 Ebd. S. XVII.

37 Alfred *Overmann*, Lippstadt, Münster 1900, S. 92*, 40–42: 6. 11. 1591, S. 72: 4. 1. 1575.

38 Clemens von *Looz-Corswarem*, Handel und Gewerbe im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Wilfried *Ehbrecht* (Hg.), Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte, Teil 1, Lippstadt 1985, S. 209–260, hier S. 238.

Für den Zeitraum zwischen 1495 und 1516 sind drei Jahresrechnungen des kölnischen Offizialatsgerichts in Werl erhalten, in dessen Zuständigkeit auch Lippstadt fiel.³⁹ Uneheliche Kinder werden dort nicht erwähnt.

Minden

Das Mindener Stadtrecht des Mittelalters beschäftigte sich mehrfach mit unehelichen Verhältnissen und unehelichen Kindern.⁴⁰ So wurde etwa 1487 in den Statuten der Schneider festgelegt, dass ein Schneider aus dem Amt austreten müsse, wenn seine Frau berüchtigt sei. Eine erkennbare Verschärfung trat mit der protestantischen Mindener Kirchenordnung von 1530 ein. Der 21. Artikel der Kirchenordnung „Van Eesaken“ räumte dem Rat neue und umfassende Zuständigkeiten innerhalb des Eherechts ein. Die Sittenaufsicht spielt auch in der Polizeiordnung von 1566 eine nicht unwesentliche Rolle. In Artikel 3 wird dabei das „Unelich bewonen“ verboten, in Artikel 4 der Ehebruch. „Jede sexuelle Betätigung außerhalb der Ehe steht demnach – ganz im Sinne der neuen, lutherisch geprägten Moral – unter Strafe, wobei entsprechende Vergehen unverheirateter Personen mit einer Geldstrafe von jeweils fünf Talern, relativ glimpflich davonkommen, während der Ehebruch mit je zwanzig Talern Bußgeld für beide Beteiligten schon erheblich schwerer ins Gewicht fällt. Dieser Spezialartikel scheint sich an die Reichsordnung von 1530 anzulehnen.“⁴¹

Lebensläufe und familiärer Hintergrund der illegitim Geborenen

Stadt für Stadt werden im Folgenden die einzelnen bekannten Fälle von unehelich Geborenen analysiert. Dabei werden – soweit bekannt – ihr Lebenslauf, ihre familiäre Einordnung und die Bedeutung der Familie dargestellt und die gesellschaftliche Auswirkung der unehelichen Geburt auf den Vater ergründet.

39 Richard *Bettgenhäuser*, Drei Jahresrechnungen des kölnischen Offizialatsgerichts in Werl 1495–1516, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Bd. 65, 1898, S. 151–201.

40 Johann Karl *von Schroeder* (Bearb.), Mindener Stadtrecht 12. Jahrhundert bis 1540, Münster 1997: S. 37 Nr. 130: Etwa 1360 wurde festgelegt, dass ein Mann sich von dem Vorwurf der unehelichen Geburt durch Stellung von zwei echt geborenen Eideszeugen befreien könne.

S. 174–175 Nr. 208, 21. 3. 1508: Rechtsweisungen Mindens an Hannover. Vorwurf einer Magd, dass sie in einem Bürgerhaus beschlafen worden sei und ein Kind zur Welt gebracht habe und bei ihrer Seligkeit behaupte, dass das Kind von dem Hauswirt stamme.

S. 174–175 Nr. 159, 9. 5. 1510: Rechtsweisungen Mindens an Hannover. Darf ein Knecht in ein Amt eintreten, wenn ihm vorgeworfen werde, seine Eltern seien unverheiratet gewesen?

S. 258–260 Nr. 113: 1487: Statuten der Schneider: Austritt eines Gildebruders aus dem Amt, da seine Frau berüchtigt sei.

S. 309ff., hier 315: 13. 2. 1530: Kirchenordnung: Paragraph 21 von Ehesachen, gegen Hurerei und Unkeuschheit.

41 Bernd-Wilhelm *Linnemeier*, Städtische Obrigkeit als ordnungsstiftende Instanz. Die Mindener Polizeiordnungen von 1566 und 1604, in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jg. 69, 1997, S. 205–248, hier S. 214.

Bielefeld

In Bielefeld finden sich zwei illegitim Geborene aus der Familie Renner, drei aus der Familie von Grest und einer aus der Familie Hanebom. Bei den von Grest und Hanebom handelt sich um die einflussreichsten Bielefelder Familien im 15. und 16. Jahrhundert.

Mit Heinrich Renner begegnen wir dem ältesten bekannten illegitim Geborenen des Untersuchungsraums. Er erhielt mehrfach einen päpstlichen Dispens „de defectu natalitae“, da er von einem Ledigen und einer Ledigen geboren war.⁴² 1404 wurde er als Vikar am Stift St. Marien in Bielefeld durch den Papst mit der Pfarrkirche in Gelsenkirchen providiert, wobei er damals bereits Benefizien an den Stiften Schildesche und Enger innehatte. Papst Johannes XXIII. verlieh 1411 Heinrich Renner, dem Inhaber des Altars der Hll. Liborius und Maria Magdalena in der Bielefelder Marienkirche, ein Kanonikat am Stift St. Patrokus in Soest. 1417 supplizierte Renner als Geistlicher der Diözese Paderborn, Kanoniker zu St. Patrokus in Soest und Vikar am Stift St. Marien in Bielefeld um Verleihung der Jakobikirche in Münster, die er auch wirklich erlangte. 1417–1436 wird er als Notar und Familiar des Kardinals Branda Castiglione genannt, der ab 1413 päpstlicher Legat in Deutschland war und u. a. an den Konzilen in Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1445) teilnahm. 1431 war Heinrich Renner Kanoniker zu Meschede und Soest und Pfarrer in Zofingen im Aargau. Darüber hinaus erhielt er im Laufe der Jahre päpstliche Provisionen für die Martinikirche in Münster, eine Wochenherrenstelle am Münster in Herford, die Kapelle St. Viti in Osnabrück, die Pfarrkirche in Rheine und einen Altar am Stift St. Johann und Dionys in Herford. Welche dieser Stellen er tatsächlich erlangt hat, bleibt unklar.

1428 war er bereits Kanoniker am Stift St. Johann und Dionys in Herford. Am 13. Juli 1437 zum Dechanten gewählt, wurde er aber von der Herforder Äbtissin nicht bestätigt. Sein weiterer Verbleib ist unbekannt.

Bei dem wohl etwas jüngeren Johann Renner, der 1422 wie Heinrich Renner sowohl Vikar am Stift St. Marien in Bielefeld als auch Kanoniker an St. Johann und Dionys in Herford war, und der im gleichen Jahr erfolgreich um den Primaltar am Domstift St. Paulus in Münster supplizierte, wird es sich wohl um seinen Bruder handeln, explizit wird das allerdings nie erwähnt. Er wird zuletzt 1436 als Kanoniker und Thesaurar an St. Johann und Dionys in Herford und 1439 als Rektor des Primaltars an der Domkirche in Münster genannt. Vielleicht ist er auch identisch mit dem 1442 bis 1445 genannten Kanoniker am Stift St. Marien in Bielefeld.⁴³

42 Repertorium Germanicum Bd. 2 S. 467: 19. 1. 1404, Bd. 3 S. 162: 28. 9. 1411 und 22. 10. 1411, Bd. 4 Nr. 202: 24. 1. 1431, Nr. 4469: 1427, Nr. 4975: 1417–1430, Nr. 5312: 1421–1425, Nr. 9559: 9. 6. 1419, Nr. 10251: 1. 12. 1421, Nr. 10959: 12. 6. 1419, Nr. 13007: 12. 6. 1419, Nr. 13617: 10. 6. 1419; Bd. 5 S. 23 Nr. 139: 28. 3. 1431, S. 135–136 Nr. 785: 25. 10. 1433, S. 529–530 Nr. 3032: 1431–1436, S. 530 Nr. 3033: 12. 11. 1436, S. 1181–1182 Nr. 6854: 24. 9. 1436; Wilhelm *Kohl*, Das Domstift St. Paulus zu Münster, Bd. 3, Münster 1989 (*Germania Sacra*, NF, Bd. 17/3), S. 63f.; UB Bielefeld, Nr. 595: 28. 9. 1411; Landesarchiv NRW, Abt. Westfalen, Münster (fortan: LAW, Münster): Urkunden St. Johann und Dionys Herford, Nr. 142b: 11. 11. 1436, Nr. 143: 13. 7. 1437.

43 Repertorium Germanicum Bd. 4 Nr. 8918: 7. 1. 1422; *Kohl*, Domstift (wie Anm. 42), S. 70; UB Bielefeld Nr. 440: 4. 4. 1441, Nr. 749: 4. 4. 1442, Nr. 768: [vor 6. 7. 1445], Nr. 772: 1. 12. 1445, Nr. 905: 9. 12. 1465 (+); LAW Münster, Urkunden St. Johann und Dionys Herford Nr. 137: 16. 9. 1430, Nr. 142b: 11. 11. 1436.

Beide Brüder Renner waren als Geistliche für illegitim Geborene bemerkenswert erfolgreich. Das wird weniger an der familiären Unterstützung gelegen haben – dazu dürften die Renner zu unbedeutend sein –, sondern an der Protektion durch den Kardinal von Piacenza und den damit verbundenen Beziehungen zur römischen Kurie.

Ein naher Verwandter – vielleicht der Vater? – war sicherlich der Bielefeld-Altstädter Ratsherr Wicbold Renner, 1392–1396 als solcher genannt. Die Familie Renner wird sonst in Bielefeld nicht weiter genannt.

In der Familie von Grest lassen sich drei Fälle nachweisen. Die von Grest sind seit 1317 in Bielefeld nachgewiesen. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts waren sie die bedeutendste Bielefelder Ratsfamilie. Sie stellten in Bielefeld von 1317 bis 1597 neun Ratsherren, davon acht Bürgermeister.

Johann Grest (gelegentlich auch von Grest) ist als Sohn des Bürgermeisters Wilhelm von Grest nachzuweisen.⁴⁴ Er wird zwar niemals als illegitimer Sohn bezeichnet, jedoch deuten alle Anzeichen darauf hin.⁴⁵ Johann Grest wurde Michaelis 1495 in Erfurt immatrikuliert und erhielt dort im Frühjahr 1498 den Titel eines Baccalaureus art., am 25. März 1501 wurde er als Student der Rechte in Köln immatrikuliert. Anschließend erwarb er den Grad eines Magisters.⁴⁶ Ab 1502 hatte er eine Präbende am Herforder Stift St. Johann und Dionys inne, 1507 wurde er dort Kanonikus und am 17. März 1527 Dekan. Nachdem er am 2. Mai 1559 als Dekan resigniert hatte, verstarb er nur vier Tage später.⁴⁷ Anfangs besaß er auch eine Pfründe an der Kirche St. Maria auf dem Berge vor Herford, die er 1520 resignierte, und eine weitere am Stift St. Marien in Bielefeld, die er am 27. Januar 1555 resignierte.⁴⁸ 1520 bis 1538 wird er als Dekan des Kalandes am Stift St. Johann und Dionys erwähnt.⁴⁹ Um 1515/1525 herum war er Amtmann der Fürstabtei Herford.⁵⁰ Als weitere Pfründe hatte er spätestens seit 1525 die von der Herforder

44 LAW Münster, Urkunden der Fürstabtei Herford, Nr. 1384: 26. 3. 1529.

45 Folgende Beobachtungen belegen die illegitime Herkunft:

- Er wird meistens „Grest“ statt „von Grest“ genannt.
- Er erbte nichts von seinem reichen Vater.
- Mit Familienangehörigen wird er selten genannt.
- Sein Vater Wilhelm wird erst ab 1497 mit einer Ehefrau genannt, in den Jahren zuvor hingegen zusammen mit seiner Mutter und Geschwistern. Johann muss hingegen um 1477 geboren sein.
- Beim Ehevertrag seines ehelich geborenen Halbbruders Joachim werden als dessen Erben seine Schwestern und seine (zukünftigen) Kinder benannt (LAW Münster, Reichskammergericht G 505, Prozess Geschwister Caspar u. Wessel von Grest gegen Goste von Grest (im Folgenden RKG G 505), Bd. 2 Bl. 82^r–84^r: Laetare (15. 3.) 1534.

46 Klemens *Löffler* (Hg.), Hermann Hamelmanns geschichtliche Werke, Bd. 2: Reformationsgeschichte Westfalens, Münster 1913 (im Folgenden *Löffler* 1913), S. 312.

47 Kommunalarchiv Herford, Akten A 1.035, Präbenden St. Johann und Dionys, Bl. 27; LAW Münster, Urkunden des Stifts St. Johann und Dionys in Herford, Nr. 290: 20. 3. 1527, Nr. 290a: 17. 4. 1527, Nr. 348: 2. 5. 1558.

48 Franz *Darpe*, Einkünfte- und Lehnsregister der Fürstabtei Herford, Münster 1892 (Codex Traditionum Westfalicarum, Bd. 4), (im Folgenden *Darpe* 1892), S. 322: 1520; Landesarchiv NRW, Abt. Rheinland, Düsseldorf (im Folgenden LAR Düsseldorf): Jülich-Berg II 373, Präsentationsbuch, Bl. 125: 27. 1. 1555.

49 Kommunalarchiv Herford, Urkunden der Stadt Herford, Nr. 306: 16. 2. 1520, Nr. 309: 21. 3. 1522, Nr. 337: 20. 8. 1538.

50 Hans-Peter *Wehlt*, Regesten der Kirchspiele Jöllenbeck und Mennighüffen, in: Beiträge zur Heimatkunde der Stadt Löhne, Sonderheft 1, Löhne 1974 (im Folgenden Jöllenbeck Reg.), S. 184 Nr. 158:

Äbtissin vergebene Pfarre Ibbenbüren inne, die er allerdings nicht selbst versah, sondern für die er einen sogenannten „Mercenarius“ beschäftigte, der den Pfarrdienst besorgte. 1540 übergab er wegen seines hohen Alters, aber sicherlich auch zwecks Versorgung seines Sohnes, die Pfarre seinem natürlichen Sohn Hieronymus. Der Theologe und zeitgenössische Geschichtsschreiber der Reformation in Westfalen Hermann Hamelmann berichtete von Johann Grest, dass der Herforder Reformator Johann Dreyer aus dem Kollegium des Stifts St. Johann und Dionys insbesondere durch ihn begünstigt wurde („favebat“), jedoch sei Grest furchtsam gewesen („erat timidus“).⁵¹ Dass Johann Grest seine Karriere in Herford machte, weist auf den Einfluss seines Vaters hin, der äußerst umfangreich durch die Herforder Fürstäbtissin belehnt war.

Zweimal taucht Johann Grest zusammen mit anderen Familienangehörigen auf. 1529 verkaufte er „myne leven vader“ Wilhelm von Grest die Pacht aus dem niederen Haus zu Schabbehard im Kirchspiel Steinhagen, die er kurz zuvor von der Äbtissin als Kompensation für deren Schulden erhalten hatte.⁵² Bemerkenswerterweise setzte sein Halbbruder Joachim, der seinem Vater als Bürgermeister nachgefolgt war, 1553 Johann von Grest, „mynen leven Broder“, zusammen mit dem Bielefelder Bürgermeister Adrian Densing und dem Hauptmann Johann Pott als Testamentsvollstrecker ein!⁵³ Ganz offenbar war Johann Grest in die Familie eng eingebunden, wobei hier auch der erstaunlich hohe soziale Status Johann Grests unterstützend gewirkt haben dürfte.

Als Wilhelm von Grest Johann zeugte, war er noch unverheiratet und gehörte noch nicht dem Rat an. Seinem frühen Eintritt in den Rat und der bald darauf erfolgten Ernennung zum Bürgermeister war das offensichtlich nicht hinderlich.

Matthias von Grest, ein Sohn des zuvor genannten Joachim von Grest, bekleidete keine öffentlichen Ämter und blieb unverehelicht. In seinem Testament setzte er seinem natürlichen Sohn Wilhelm zum Zeitpunkt von dessen Verehelichung 200 Tlr. für den Fall aus, dass er volljährig werde und sich ehrlich verhalte, außerdem sollten Matthias' Brüder Caspar und Wessel ihn „in aller Ehr erziehen und erhalten“.⁵⁴ Seine Brüder Caspar und Wessel wurden zu Universalerben bestimmt, seinen verheirateten ehelichen Schwestern setzte er je 100 Rt. aus und seinen unverheirateten je 300 Rt. Die 200 Rt. stellten also nur einen eher bescheidenen Anteil seines Vermögens dar, es war aber auch kein unbedeutender Betrag, ein mittleres Haus war damit zu erwerben. Über diesen Wilhelm ist nichts Weiteres bekannt.

Caspar von Grest, Joachims ältester Sohn, wurde wie sein Vater Ratsherr und Bürgermeister, blieb aber lange unverehelicht. In seinem 1584 verfassten Testament – damals war er noch unverheiratet – legte er fest, dass sein unehelicher,

5. 5. 1516; LAW Münster, Urkunden der Fürstabtei Herford, Nr. 1384: 11. 11. 1528: Die Herforder Äbtissin überweist ihrem gewesenen Diener und Amtmann Johann von Grest, dem sie aus seiner letzten Abrechnung 23 Gg. schuldig geblieben ist, die Pacht des niederen Hauses zu Schabbehard. Jöllenebeck Reg., S. 183 Nr. 155: 25. 4. 1515 wird noch Heinrich Sorp als Amtmann erwähnt.

51 Maria Elisabeth Grüter, Politik und Religion in Ibbenbüren, in: 850 Jahre Ibbenbüren, Ibbenbüren 1996, S. 145–156, hier S. 145–146; Löffler 1913, S. 312.

52 LAW Münster, Urkunden der Fürstabtei Herford, Nr. 1384: 26. 3. 1529.

53 LAW Münster, RKG G 505 Bd. 2 fol. 78^v–82^v: 18. 8. 1553 (Freitag nach Laurentii).

54 Ebd., fol. 91–95^v: 4. 9. 1572.

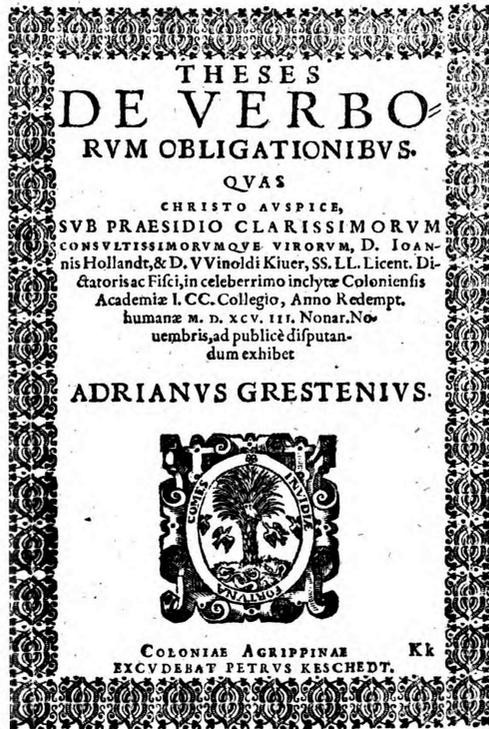


Abb. 1: Titelseite der „Theses de verborum obligationibus“ des Adrian Gresten(ius), eines unehelichen Sohnes des Bielefelder Bürgermeisters Caspar von Grest (Universität Köln 1595). Bayerische Staatsbibliothek (<http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:hbz:12-bsb10156390-6>)

mit Catharina Brockmeyer gezeugter Sohn Adrian nach seinem Absterben von seinem Bruder Wessel, seinem Alleinerben, zur Schule und zum Studium „treulich“ gehalten und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit aller Notdurft („notturfft“) versorgt werden solle. Danach sollte er mit 400 Rt. abgefunden werden. Für den Fall, dass sein Bruder Wessel ohne Leibeserben versterben sollte, sollte Adrians Legat um weitere 600 Rt. verbessert werden. Der Mutter des Kindes vermachte er jedoch nur die vergleichsweise bescheidene Summe von 20 Rt.⁵⁵ 1595 studierte „Adrian Grestenius“ an der Universität Köln und verteidigte als Student beider Rechte seine „Theses de verborum obligationibus“.⁵⁶ Danach verliert

55 Ebd., fol. 96^r–100^v: 3.2.1584.

56 In der Kölner Universitätsmatrikel ist er nicht zu finden. Seine „Theses de verborum obligationibus“ sind in der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel in dem Sammelband „Volumen Praecipuarum Iuris Materiarum In Certas Theses Distributarum, Ex Ordinariis Studiosorum Publici utrius-

sich seine Spur. Es lässt sich vermuten, dass Caspar bereits dem Rat angehörte, als Adrian geboren wurde. Auch hier hatte die Zeugung eines Kindes außerhalb der Ehe keine ersichtliche Auswirkung auf den Lebensweg des Vaters.

Der 1489–1495 genannte Bielefelder Stadtknecht Gercke Hanebom wird ein illegitimer Spross der Bürgermeisterfamilie Hanebom sein.⁵⁷ Bei den Haneboms handelt es sich um die nach den von Grest nächst bedeutende Bielefelder Ratsfamilie, die von 1296 bis 1526 elf Ratsherren, davon vier Bürgermeister und zwei Richter, stellte, ab der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts auch weitere Bürgermeister und Ratsherren in Herford.⁵⁸ Gercke Hanebom besaß Land in der Bielefelder Feldmark, wofür er jährlich vier Scheffel Roggen als Morgenkorn an den Landesherren entrichten musste. Seine familiäre Eingliederung gestaltet sich schwierig, da es jedoch im 15. Jahrhundert keinen Geistlichen in der Familie gab, muss er wohl bürgerlicher Abstammung sein. Als Vater kommen nur der Bürgermeister Wessel Hanebom (gen. 1424–1465) oder einer seiner drei Söhne in Betracht, die alle in Bielefeld oder Herford in den Rat gelangten. Nicht auszuschließen wären natürlich auch weitere, quellenmäßig unbekannte Namensträger.

Herford

In Herford ließ sich nur je ein Fall aus den Familien Beschoren und von Rintelen ermitteln. Die Beschoren stellten in Herford – Altstadt und Neustadt – ab dem Anfang des 15. Jahrhunderts über ungefähr 125 Jahre drei Bürgermeister und zwei Ratsherren. Der Bürgermeister Albert Beschoren (gen. 1494–1538) hatte einen unehelichen Sohn Silvester.⁵⁹ Silvester Beschoren wird nur einmal erwähnt, als er 1542 zusammen mit seiner Frau Anna dem Dekan, Kapitel und Vikarien des Herforder Stiftes St. Johann und Dionys eine Rente von 1/2 Gulden aus seinem Haus auf der Radewig in der Steintorstraße für 10 Gulden verkaufte.⁶⁰

1592 wurde der Eigenbehörige Deppe, natürlicher Sohn Everhards von Rintelen und der Elsche Ervesing⁶¹ zu Enger, durch Bernhard von Westerholt, Propst

que Iuris, apud Coloniam Ubiorum Collegij disputationibus collectum: Adiectis Diligenter Et Fideliter sedibus & allegationibus textuum & Doctorum, unde quaeque Iuris sententia desumpta fuit/Ioannes Michael Cronenburgerus“ erhalten (VD16 H 4446). Siehe auch die Abb. 1.

57 LAR Düsseldorf, Jülich-Berg I 1494 (1489–1490), Jülich-Berg I 1486 (1491–1492), Jülich-Berg I 1489 (1493–1495) (für 1491–1495 Abschrift im Stadtarchiv Bielefeld), Morgenkornregister der Stadt Bielefeld, fehlt aber in den Listen 1492–1493. Nur einmal, 1490, wird er mit seinem Familiennamen Hanebom genannt, sonst immer nur als „Gercke[,] stadesknecht“. Die Identität ist durch die übereinstimmende Position in der Liste und die identische Abgabenhöhe gesichert.

58 Zur Familie Hanebom vgl. auch Wolfgang *Schindler*, Die Vorfahren der Anna Katharina Delius geb. Meinders, in: Beiträge zur westfälischen Familienforschung 49, 1991, S. 155–200, hier S. 162, 164, 166 und *Schindler*, Letelen (wie Anm. 27), S. 18–20. Weitere Angaben insbesondere in UB Bielefeld und Gerhard *Schrader*, Die Urkunden des Bielefelder Stadtarchivs von 1520–1810, in: 51. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, 1937, S. 11–202. Bezüglich der Anzahl der Bürgermeister und Ratsherren ist zu berücksichtigen, dass die Familie Crusinch stammesgleich mit den Haneboms war.

59 LAW Münster, RKG W 1363, Prozess Erben Cord Wilmanns gegen Erben Schmackpfeffer, Bd. 1 Bl. 116.

60 LAW Münster, Urkunden des Stifts St. Johann und Dionys in Herford, Nr. 316a: 1542 April 17.

61 Wohl vom Hof „Everdink“ in Wallenbrück (Franz *Herberhold* (Bearb.), Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556, Bd. 1 (Text), Münster 1961, Nr. 1227), im Eigentum von Hermann Ame-

des Stifts St. Mauritz zu Münster, freigelassen,⁶² weitere Nachrichten fehlen über ihn. Eberhard von Rintelen, Sohn des Herforder Ratsherrn Jaspar von Rintelen und der Anna Fonne, ist 1561 bis 1565 als Vogt zu Enger bezeugt, verheiratet war er mit Ilsche von Grest, Tochter des oben genannten Bielefelder Bürgermeisters Joachim von Grest.⁶³ Die von Rintelen zählten zu den ersten Familien Herfords, im Rat der Alt- resp. der Neustadt waren sie von 1303–1627 vertreten, sie stellten elf Bürgermeister, fünf Ratsherren und einen Richter.⁶⁴ Die Tatsache, dass Deppe von Rintelen mit über 25 Jahren noch eigenbehörig war, zeigt deutlich, dass er sich keiner besonderen Fürsorge aus der Familie seines Vaters erfreuen konnte. Ansonsten liegt hier ein atypischer Fall vor: Everhard von Rintelen stammte zwar aus einer Herforder Bürgermeisterfamilie, lebte aber in dem Dorf Enger.

Lemgo

In Lemgo findet sich mindestens ein Fall und zwar aus der führenden Lemgoer Bürgermeisterfamilie Cothmann, die von der Mitte des 15. bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zehn Bürgermeister und weitere Ratsherren stellte.⁶⁵ Johannes Kottemann, Presbyter der Paderborner Diözese, Sohn eines Unverheirateten und einer Unverheirateten, erhielt mit Datum Rom 5. Dezember 1467 einen päpstlichen Dispens, um ein Benefizium erhalten zu können.⁶⁶ Er wurde Michaelis 1467 in Erfurt immatrikuliert. Am 20. Dezember 1468 besserte Everd Cron das Altarbenefizium des Altars Beati Mariae virginis et S. Jacobi in der Lemgoer Nicolai-kirche durch eine Rente von zwei Gulden auf, wofür der Altarist wöchentlich eine Messe „de beata“ zu lesen hatte; als ersten Inhaber seiner Stiftung bestimmte er den Priester Johann Kothmann. 1482 kaufte Johann Cothmann als Inhaber des Altars der 10 000 Jungfrauen in derselben Kirche eine Rente von 20 Schilling gegen 25 Mark Lemgoer Währung.⁶⁷ Die genaue Herkunft des Johann Cothmann ist nicht auszumachen. Vermutlich war er ein Sohn des späteren Bürger-

lunxen, der aber bei dem vorhergehenden Hof Deppermann die „besaet“ zusammen mit dem Stift St. Mauritz hatte.

62 Kommunalarchiv Herford, Urkunden der Stadt Herford, Nr. 417: 26. 9. 1592.

63 LAW Münster, RKG G 505 Bd. 2 Bl. 84^v–87^r: 9. 10. 1563 (Einigung mit den von Grest wegen des Heiratsguts seiner Ehefrau); LAW Münster, RKG K 745, Bd. 2 fol. 119; LAW Münster, Reichskammergericht B 2415, Prozess Hermann (zu) Buxten, Uffeln, gegen Bernh. Fürstenau, Herford, namens seiner Ehefrau Ursula Fonne, Bl. 40–43: Sonntag nach Matthäi 1564 (Zeuge); LAW Münster, Fürststabe Herford Akte 1389: 29. 12. 1566: Hergeweddeforderung. Letzte Veröffentlichung zur Familiengeschichte von Rintelen: Paul u. Jost *Rintelen*, Das Geschlecht der Rintelen, Freising 1977, hier S. 26 (im Folgenden *Rintelen* 1977).

64 S. hierzu *Rintelen* (wie Anm. 63). Der ab 1542 genannte Ratsherr der Altstadt Jürgen von Rintelen fehlt dort.

65 Zur Familie Cothmann s. Friedrich *Gerlach*, Die Patrizierfamilie Cothmann in Lemgo, in: Lippische Blätter für Heimatkunde, Jg. 1950/1951 (im Folgenden *Gerlach* 1950).

66 Repertorium Poenitentiarum Bd. 5, S. 429 Nr. 3631. Nicht zu verwechseln ist er mit einem anderen Geistlichen Johann Cothmann, einem ehelichen Sohn des 1518 verstorbenen Bürgermeisters Johann Cothmann, der Pfarrer in Lemgo und später Kanoniker in Bielefeld war.

67 Friedrich *Gerlach*, Der Archidiakonats Lemgo in der mittelalterlichen Diözese Paderborn, Lemgo 1932, S. 292: 20. 12. 1468, S. 299: 25. 7. 1482; *Gerlach*, Cothmann (wie Anm. 65), S. 49.

meisters Johann Cothmann († 1518), der wohl 1453 in Köln immatrikuliert wurde und dann recht alt geworden sein muss.⁶⁸

Der Kleriker der Paderborner Diözese Johannes Rede, der 1467 einen päpstlichen Dispens für seine uneheliche Geburt von einem Verheirateten und einer Ledigen erhielt, ist vermutlich der Lemgoer Ratsfamilie von dem Rede zuzurechnen.⁶⁹ Er könnte mit dem 1472–1495 genannten Kaplan der Augustinerinnen in Detmold identisch sein.⁷⁰ Die von dem Rede saßen von 1362 bis 1506 mit drei Bürgermeister und zwei weiteren Ratsherren im Lemgoer Rat, zuletzt wird 1529 ein Gograf zu St. Johann vor Lemgo erwähnt. Der aus Lemgo stammende Bielefelder Bürgermeister Johann von dem Rede ist 1422 bis 1469 im Bielefeld-Altstädter Rat bezeugt.⁷¹

Nicht aus der städtischen, sondern aus der landesherrlichen Führungsschicht stammt der gräflich-lippische Amtmann Hermann Kerkmann. Er war ein unehelicher Sohn des Lic. jur. und lippischen Kanzlers (1566–1603) Heinrich Kerkmann, der aus einer ravensbergischen Beamtenfamilie stammt.⁷² In erster Ehe war Heinrich Kerkmann mit Anna Coch, Tochter des Wilhelm Coch, Ratsherrn und Gogerichtsverwalters in Bielefeld, und der Clara von Grest, verheiratet, in zweiter Ehe mit der Lemgoer Bürgermeistertochter Anna Erp-Brockhausen. Damit war Kerkmann mit führenden Bielefelder und Lemgoer Ratsfamilien versippt.

Hermann Kerkmann war zunächst gräflich-lippischer Kammerschreiber, um 1592 gräflich-lippischer Amtmann zu Brake, ab 1590 gräflich-lippischer Amtmann und Rentmeister zu Lipperode und Bienburg (Beyenburg an der Wupper) und Bürger zu Lippstadt. Am 30. 12. 1632 bewarb er sich um die Amtmannstelle in Blomberg. Verheiratet war er mit der aus Stadthagen gebürtigen Catharina von Ahe, die vor ihrer Heirat Kammerdienerin der Elisabeth Gräfin zur Lippe war. Nach deren Tod ehelichte er Anne Schürmann.⁷³ Kerkmann gelang also eine für

68 In *Gerlach*, Archidiakonats (wie Anm. 67) und *Gerlach*, Cothmann (wie Anm. 65) wird er als Sohn des Bürgermeisters Johann, gen. 1453–1473, bezeichnet, er sei möglicherweise wieder in den Laienstand zurückgetreten und identisch mit dem 1518 verstorbenen Bürgermeister Johann. Hier handelt es sich offenbar um zwei verschiedene Personen. Johann, der Sohn des Bürgermeisters Johann, wird bereits 1471 durch die Fürstabei Herford belehnt, ohne dass er als Priester bezeichnet wird (*Darpe*, Fürstabei (wie Anm. 48), S. 261). 1482 amtierte er bereits als Bürgermeister, wohingegen im gleichen Jahr der Priester Johann noch explizit als solcher genannt wird (Hans Peter *Wehlt* (Hg.), *Lippische Regesten*, Neue Folge, Lemgo 1989ff., 1482. 10. 15).

69 *Repertorium Poenitentiarie*, Bd. 5, S. 365 Nr. 2644; *Gerlach*, Archidiakonats (wie Anm. 67), S. 347; Otto *Preuß*, August *Falkmann* (Bearb.), *Lippische Regesten*, 4 Bände, Lemgo und Detmold 1860–1868, Nr. 2492: 17. 7. 1475.

70 *Gerlach* 1932 S. 347.

71 *Schindler*, *Delius* (wie Anm. 58), S. 166.

72 Seine uneheliche Geburt wird nirgendwo explizit festgestellt, lässt sich jedoch erschließen. In der Eheberedung seines Vaters anlässlich dessen zweiter Ehe werden zwei Söhne und zwei Töchter aus seiner Ehe mit Anna Coch genannt (Urkunden der Armen- und Siechenhäuser in Minden, Depositem im KA Minden, Nr. 203: 6. 8. 1586), Hermann wird nicht erwähnt. Bei diesen beiden Söhnen handelte es sich um Adolf und Johann Kerkmann, Adolf wird in einem Reichskammergerichtsprozess (LAWL Detmold (wie Anm. 73), L 82 Nr. 600) als Bruder Hermanns bezeichnet. Zu Heinrich Kerkmann s. Hanns-Peter *Fink*, Die Inschriften auf drei Epitaphien in St. Marien zu Lemgo, in: *Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde*, 54. Bd., 1985, S. 173–179; Otto *Gaul* / Ulf-Dietrich *Korn*, *Stadt Lemgo, Münster* 1983 (Bau- und Kunstdenkmäler in Westfalen, 49. Bd., Teil I), S. 449: 1585. Zur Abstammung Heinrich Kerkmanns s. *Schindler*, *Delius* (wie Anm. 58), S. 179f.

73 Landesarchiv NRW, Abt. Ostwestfalen-Lippe (fortan: LAWL Detmold), Detmold: D 72, Samm-

einen illegitim geborenen äußerst bemerkenswerte Karriere, die sich nur durch den hohen Einfluss seines Vaters erklären lässt.

Lippstadt

Aus der Lippstädter Ratsfamilie Duster lassen sich im 15. Jahrhundert fünf illegitime Söhne und eine illegitime Tochter nachweisen, die deutlich größte Anzahl illegitimer Kinder aus einer einzelnen Familie. Die Duster waren in der Mitte des 15. Jahrhunderts zusammen mit der Familie Sinnemann gen. Retberg die bedeutendste Lippstädter Ratsfamilie, in Lippstadt werden sie von 1382 bis 1546 genannt. Dort stellten die Duster zwischen 1382 und 1515 sieben Ratsherren, davon ab 1433 drei Bürgermeister.⁷⁴

Die unehelich geborenen Geistlichen Heinrich und Johann Duster waren nachweislich Brüder, ein dritter Bruder war ein nur einmal genannter Gerd (1464), bei dem ebenfalls geistlichen Hermann wird es sich um einen vierten Bruder gehandelt haben. Alle vier werden wohl Kinder von Heinrich, vielleicht auch des Ratsherrn Ludeke gewesen sein.⁷⁵ Bzgl. der Lebensverhältnisse der Eltern lässt sich hier auf ein dauerhaftes oder zumindest langanhaltendes Konkubinat rückschließen.⁷⁶

Heinrich und Johann Duster wurden Ostern 1456 zusammen an der Universität Erfurt immatrikuliert. Am 29. April 1457 erhielten sie zusammen einen päpstlichen Dispens von dem Makel, von einem Ledigen und einer Verheirateten abzustammen, um Kleriker werden zu können.⁷⁷ Heinrich alleine wurde erneut 1462 und wohl auch 1464 dispensiert, wobei seine Eltern 1462 als ledig, 1464 jedoch als geistlich und ledig bezeichnet wurden.⁷⁸ 1465 wird er als römischer Kleriker

lung Karl Brenker; Leichenpredigt auf Catharina von Ahe, Lemgo (1610), von Anton Cryper, Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Nr. 5780; LAWL Detmold L 82 C 178: Sämtliche Kapitularjungfrauen zu Cappel /. Hermann Kirchmann, Amtmann zu Lipperode, RKG 1610–1612; LAWL Detmold L 82 N 1235: 1614: Kaufvertrag, mit dem Hermann Kirchmann, Amtmann zu Lipperode, seinen Besitz in Detmold an den Kanzler Dr. Konrad Niebecker verkauft. 1615ff. klagt Hermanns Witwe Anne Schürmann, 1627ff. als „Schürmannsche Erben“, dessen Kinder Hermann Kerkmann oder Kirchmann in Lippstadt und Otto K. in Detmold gegen Elisabeth Thaen, Witwe des lipp. Kanzlers Dr. Konrad Niebecker (L 82 Nr. 600, lt. Detmolder RKG-Inventar Bd. 2 S. 726f.). LAWL Detmold, L 82 K 1731: Prozess des Hermann Kirchmann, Bürger der Stadt Lippe bzw. Amtmann zu Lipperode, gegen Junker Wilhelm v. Westphalen zu Herbram, 1614ff.

74 Sie dürften aus Büren stammen, wo sie von 1355 bis 1389 mit zwei Ratsherren vertreten waren, davon ein Bürgermeister. Ausführlich zur Familie Duster s. *Schindler*, Duster (wie Anm. 24). Dort auch detaillierte Quellennachweise zu den im Folgenden genannten unehelich geborenen Duster (S. 258, 295–296).

75 Zur – bisher nicht zu klärenden – Filiation der Brüder Duster s. *Schindler*, Duster (wie Anm. 24), S. 257.

76 *Schmugge*, Dispense (wie Anm. 1), S. 188–196: des Öfteren lassen sich in den römischen Repertorien Brüder identifizieren oder zumindest vermuten.

77 Repertorium Poenitentiarie, Bd. 3 S. 120 Nr. 1438: Rom 29. 4. 1457: Johannes und Henricus Duster [Nachname offensichtlich verschrieben], Scholaren aus Lippstadt, erhalten Dispens vom Makel der unehelichen Geburt von einem Ledigen und einer Verheirateten, um Kleriker werden zu können.

78 Repertorium Poenitentiarie, Bd. 4 S. 197 Nr. 2542: 23. 7. 1462: Henricus Duster, Scholar der Kölner Diözese, erhält Dispens vom Makel der unehelichen Geburt von einem Ledigen und einer Ledigen. Repertorium Poenitentiarie, Bd. 4 S. 210 Nr. 2879: 28. 6. 1464: Henricus Ouster [verschrieben für Duster?], Scholar der Kölner Diözese, erhält Dispens vom Makel der unehelichen Geburt von einem Geistlichen und einer Ledigen.

bezeichnet und erhielt am 4. Juni 1465 eine päpstliche Provision mit der Pfarre in Erwitte und einen Dispens von dem Makel, von einem Ledigen und einer Ledigen abzustammen. Die wiederholten Dispense beruhen auf den zwei Grundsätzen der päpstlichen Kanzleitradiation: nach jeder Transaktion mit Pfründenbesitz verfiel der sie ermöglichende Dispens, also auch der Dispens vom Geburtsmakel. Bei jeder Transaktion musste in den sogenannten Nonobstantien der gesamte Pfründenbesitz deklariert werden. 1467 hielt Heinrich Duster sich aber wohl noch in Rom auf, 1470 war er dann Priester in Lippstadt, wo er als Rektor des Altars des hl. Kreuzes und St. Annen in der Marienkirche am Markt in Lippstadt auftrat mit Hausbesitz im Klosterhofen.⁷⁹ Die Pfarre in Erwitte scheint er eher nicht angetreten zu haben.

Johann Duster wurde nach der Immatrikulation Ostern 1456 im Frühjahr 1458 in Erfurt zum Baccalaureus artium promoviert. Nach dem bereits erwähnten Dispens von 1457 erhielt er am 18. April 1465 die Provision mit der Kirche im lippischen Donop (Diözese Paderborn) und einen erneuten päpstlichen Dispens von dem Makel, von einem Ledigen und einer Ledigen abzustammen, wobei er als Kleriker der Kölner Diözese bezeichnet wird. 1489–1493 erscheint er als Pfarrer zu Hellinghausen (bei Lippstadt). 1501 hatte er noch Hausbesitz in Lippstadt. Zusammen mit dem Lippstädter Bürgermeister Bernd Duster bezeugte er 1489 und 1490 Verkäufe des Lippstädter Ratsherrn Ludeke von Grest, einem Neffen des Bürgermeisters Bernd und Sohn einer Duster. 1493 besaß er Heuland neben dem des Gerd Duster, was auf eine Schenkung oder ein Legat aus seiner väterlichen Familie schließen lässt.

Hermann wird wohl etwas jünger gewesen sein als die beiden Brüder Heinrich und Johann. Auch er erhielt am 23. 7. 1462 einen Dispens von dem Makel, von einem Ledigen und einer Ledigen abzustammen.⁸⁰ 1479 wird er als Kirchherr in Horste (b. Lippstadt) erwähnt, um 1515 ist er gestorben.

Mit Assele Duster stoßen wir 1471 zum ersten Mal auf eine uneheliche Tochter, als ihr Vater, der Bürgermeister Johann Duster, ihr und den Schwestern des Lippstädter Klosters St. Annen zu dem Rosengarten unter Zustimmung seiner Ehefrau und seiner – ehelichen – Söhne eine Kornrente schenkte. 1527–1540 wird sie als „Matersche“ (Mutter) des Klosters erwähnt. Das Kloster zählte zu den weiblichen Augustiner-Eremiten und sollte sich in allem nach den Reformmaßnahmen des Schelenkonvents in Köln richten, eines ehemaligen Beginenhauses. Sie wird also von Anfang an im Kloster aufgezogen worden sein, die Kornrente diene ihrer Versorgung.

Herauszuheben ist, dass sie geboren wurde, nachdem ihr Vater wohl bereits über 30 Jahre verheiratet war, es handelte sich also um den einzigen eindeutigen Fall von Ehebruch. Sie wird 1471 zum ersten Mal erwähnt, da sie noch 1540

79 Repertorium Germanicum, Bd. 9 S. 297 Nr. 1898: 4. 6. 1465, 24. 7. 1466, 16. 2. 1467, S. 526 Nr. 3481: 4. 6. 1465; LAW Münster, Urkunden des Klosters Böödeken, Nr. 150: 4. 10. 1470 (Testamentsvollstrecker von Johann Gerding, Priester in Lippstadt, zusammen mit Johannes Lünemann und Johannes Kale, alle drei Priester in Lippstadt); Alfred *Overmann*, Wortzins und Morgenkorn in der Stadt Lippstadt, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, 58. Bd., 1. Abt., 1900, S. 88–144, hier S. 122: 1501 (Das Haus des Herrn Hinrick Duster im Klosterhofen wird durch Herrn Friedrich Duster bewohnt.).

80 Repertorium Poenitentiarie, Bd. 4 S. 197 Nr. 2543: 23. 7. 1462: Hermann Duster, Scholar der Kölner Diözese, erhält Dispens vom Makel der unehelichen Geburt von einem Ledigen und einer Ledigen.

lebte, lässt sich wohl eine Geburt in den 1460er Jahren annehmen. Johann wird zum letzten Mal 1467 als amtierender Bürgermeister genannt. Es lässt sich vermuten, dass sie 1467 oder später geboren wurde, dann wäre er wegen des unehelich gezeugten Kindes nicht mehr zum Bürgermeister gewählt worden. Oder er wurde unbeschadet der Geburt des unehelichen Kindes weiter zum Bürgermeister gewählt. Dem Rat gehörte er trotzdem bis mindestens 1478 an. Allzu schwerwiegend wurde der Ehebruch also nicht eingestuft.

Der letzte bekannte uneheliche Spross der Familie Duster war ein Lux Magnus Duster, von ihm ist nur bekannt, dass er 1494 als unehelicher Sohn des Bürgermeisters Bernd Duster in Lippstadt lebte. Bernd Duster war zwei Mal verheiratet, der Sohn könnte aus seiner Zeit als Witwer zwischen beiden Ehen stammen.

Aus der Lippstädter Ratsfamilie Pelser entstammten zwei uneheliche Kinder. Die Pelser saßen von 1439 bis 1517 – wohl mit fünf Personen – im Lippstädter Stadtrat, konnten aber nie den Bürgermeisterstuhl besetzen.⁸¹

Steffen Pelser, um dessen Nachlass später ein intensiver Streit entbrannte, war in Lippstadt als uneheliches Kind des dortigen Bürgers Johann Pelser und der Nese Schuwe gen. Sedeler (Sadelmecker) geboren worden. Zunächst zusammen mit seinem Halbbruder Henrich Pelser von seinem Großvater, dem Ratsherrn Henrich Pelser d. Ä., erzogen, übernahm nach dessen Tod sein Sohn und Onkel der beiden Jungen, der Lippstädter Priester und Vikar Gerd Pelser, deren Ausbildung. Zwischen 1495 und 1500 lässt sich Steffen Pelser dann in Reval als Kaufmann und Gesellschafter des Dortmunder Bürgermeisters Johann Beye nachweisen. Dieser versuchte mehrfach zwischen 1500 und 1510, Außenstände bei Steffen Pelser in Reval einzutreiben. 1497 trat Pelser in die Revaler Tafelgilde ein, eine Gilde, die sich vorrangig der Versorgung von Armen widmete. Steffen Pelser starb um Martini, also um den 11. November 1500, im Hause des Revaler Bürgermeisters Hans Gruter.⁸²

1467 erhielt Steffens Halbbruder Henrich Pelser als Schüler und Kleriker der Kölner Diözese, päpstlichen Dispens, von einem Ledigen und einer Ledigen geboren zu sein.⁸³ Auch ihn scheint es – als Kaplan (Leutpriester) – nach Livland gezogen zu haben, wie Nese Schuwe am 24. Mai 1502 vor dem Rat in Geseke angab. Ob auch er zu diesem Zeitpunkt schon verstorben war, wie es die Aussage Nese Schuwes nahe legt oder ob er 1508 noch lebte, wie es aus den Aussagen der Wiedenbrücker Bürger Hermann (NN?) und Peter Brinckmann vom 25. Juli 1508 hervorgeht, lässt sich mangels weiterer Quellen nicht sagen.

In einem Schreiben der Stadt Geseke vom 24. Mai 1502 beurkundeten Bürgermeister und Rat der Stadt Geseke die Aussage ihrer Bürgerin Nese Schuwe gen. Zedellers, dass „*dat geslechte van den Pelseren hebben er aller gud gedan*“. Hier haben wir den einzigen belegten Fall, dass die Mutter eines unehelichen Kindes von der Familie des Vaters nennenswerte Unterstützung erhielt.

81 Overmann 1901, S. 134–138. Aufgrund von gleichen Vornamen ist die Anzahl der Ratsherrn nicht eindeutig feststellbar.

82 Zu Steffen Pelser gemäß Christian Loeffke, Ein westfälischer Erbschaftsstreit um das Erbe des in Reval verstorbenen Steffen Pelser († 1500) und die Wiedenbrücker Familien Ottinck und Tasche, in: Roland zu Dortmund, Bd. 15, 2006, S. 39–55, insbesondere S. 39, 46, 49. Torsten Derrik, Das Bruderbuch der Revaler Tafelgilde (1364–1549), Marburg 2000, S. 397: 1497.

83 Repertorium Poenitentiarie, Bd. 5, S. 365 Nr. 2642: 29. 1. 1467. Loeffke (wie Anm. 82), S. 39–40.

Minden

Heinrich Borges wurde am 20. April 1475 die Vikarie St. Anna in der Mindener Martinikirche bestätigt, die durch den Tod Johann von Letelens erledigt war.⁸⁴ Am 23. März 1477 erhielt er als Kleriker niederen Ranges („acolutus“) in Minden und Sohn eines Ledigen und einer Verheirateten aus der Pönitentiariae einen päpstlichen Dispens, ein zweites Benefizium als Kanoniker am Mindener Dom ohne Anwesenheitspflicht („sine cura“) zu erlangen, nachdem er bereits ein Benefizium besaß.⁸⁵ Heinrich wird noch 1511 und 1521–1523 als Domvikar in Minden genannt, die Vikare hielten seine Memorie am 9. März und 19. August. Er wird derselbe sein, der 1521 zum Vikar der heiligen Anna an der Mindener Martinikirche ernannt wurde und am 28. September 1528 verstarb. Die Gedächtnisfeier seiner Mutter Adelheid wurde am 5. Dezember begangen.⁸⁶ Heinrich könnte ein unehelicher Sohn des späteren Bürgermeisters Johann Borries gewesen sein, bevor dieser wohl um 1460 herum zum ersten Mal geheiratet hatte; zumindest ist kein anderer unverheirateter Namensträger zu dieser Zeit bekannt. Wenn Johann Borries tatsächlich der Vater gewesen sein sollte, dann läge hiermit ein zweiter Fall von Ehebruch vor. Seiner 1469 erfolgten Wahl in den Rat und dem späteren Aufstieg zum Bürgermeister hätte das dann nicht geschadet.

Die Borries werden seit 1396 im Mindener Stadtrat genannt, besetzten 1445 zum ersten Mal das Bürgermeisteramt und hielten sich dann bis ins 18. Jahrhundert im Rat.⁸⁷ Sie gehören damit zu den herausragenden Familien der Mindener Führungsschicht.

Aus der Familie von Letelen stammten drei illegitime Kinder. Die von Letelen, die bedeutendste Mindener Bürgermeisterfamilie des Mittelalters, waren im Stadtrat von 1280 bis 1523 vertreten, sie stellten 16 Ratsherren, davon neun Bürgermeister. Ihre Blütezeit lag im 15. Jahrhundert, als sie acht Bürgermeister und weitere drei Ratsherren hervorbrachten.⁸⁸

Der Schüler Johannes von Letelen erhielt am 23. Oktober 1471 einen päpstlichen Dispens von dem Makel, von ledigen Eltern geboren zu sein. Er wird mit dem im April 1475 als verstorben bezeichneten Vikar am Altar St. Anna in der Mindener Martinikirche identisch sein.⁸⁹ Über seine Herkunft ist nichts Weiteres bekannt.

Der unverheiratet gebliebene Bürgermeister Dethard von Letelen († 1508) hatte zwei uneheliche Söhne namens Johann und Risser.⁹⁰ Nach seinem Tod wer-

84 LAW Münster, Urkunden des Stifts St. Martini Minden, Nr. 225: 20. 4. 1475.

85 Repertorium Poenitentiariae, Bd. 6 S. 807 Nr. 6164.

86 E. F. Mooyer, Nachrichten von dem Mindenschen Patriziergeschlecht deren Borries, 1845, Neuausdruck in: Melitta von Borries, Familienbuch der Familie von Borries, Krefeld 1975, S. 137–146, hier S. 139.

87 Zur Familie Borries s. auch F. von Borries, Familienbuch derer von Borries, Hamburg 1930 und Schindler, Letelen (wie Anm. 27), S. 13–16.

88 Ratslinie der Stadt Minden in Monika M. Schulte, Macht auf Zeit. Rats Herrschaft im mittelalterlichen Minden, Warendorf 1997 (Beiträge und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands, Bd. 4). Zur Familie von Letelen s. Schindler, Letelen (wie Anm. 27).

89 Repertorium Poenitentiariae, Bd. 6 S. 650 Nr. 3847: 23. 10. 1471: als Johannes de „Leteben“; LAW Münster, Urkunden des Stifts St. Martini Minden, Nr. 225: 20. 4. 1475.

90 Die folgende Darstellung nach Monika M. Schulte, Sterben ohne Erben. Das Testament der Min-

den die Kinder wohl von seiner Mutter Margarethe aufgezogen worden sein. Riser wurde 1515 als Novize in den Konvent des Benediktinerklosters St. Maurit und Simeon in Minden aufgenommen, nachdem die Bursfelder Kongregation wegen der unehelichen Geburt Dispens erteilt hatte, offensichtlich bewegt durch die reiche Stiftungstätigkeit der von Letelen. Bevor er am 21. Mai 1517 die Profess ablegte, benötigte er wiederum Dispens durch den Abt des Klosters Bursfelde, auch das Kapitel von St. Maurit erteilte seine Zustimmung. Seine Großmutter stattete ihn in ihrem – wohl um 1523 verfassten – Testament mit dem Erbgut ihres verstorbenen Sohnes Dethard aus. Sein Halbbruder Johann wurde etwa zeitgleich durch seine Großmutter versorgt, indem sie ihm zahlreiche Rentenbriefe übertrug. 1525 erhielt Johann auch ein Haus mit Hof am Kirchhof von St. Simeonis. In ihrem Testament legierte seine Großmutter ihm 1000 Gulden, eine gleich hohe Summe vermachte sie nur noch ihrem Patenkind, eheliche und noch lebende Nachkommen hatte sie nicht. Darüber hinaus erhielt Johann auch alles Hausgerät, das nicht zum Gerade gehörte. Beide Kinder wurden also durch ihre Großmutter gut versorgt.

Ein weiterer illegitimer Spross der Familie von Letelen wird ein Hermann von Letelen gewesen sein, in den Mindener Stadtrechnungen von 1498 bis 1520 als Stadtknecht genannt.⁹¹ Ein Hinweis auf seine Abstammung findet sich nicht. Da es außer zahlreichen weltlichen Familiengliedern auch drei Geistliche gab, lässt sich nicht ausmachen, ob er in den Rahmen dieser Untersuchung gehört.

Wiedenbrück

Nese Schuwe gen. Sedeler (Zedeler) oder auch Sadelmecker, die Mutter Steffen Pelsers, war selbst schon unehelich geboren, gestorben ist sie 1502/03 in Geseke. Als ihr Vater lässt sich Henrich Schuwe vermuten, 1430 Bürgermeister der Stadt Wiedenbrück und 1440 Bürger in Lippstadt.⁹²

Ihre Mutter Hilla hatte später den Wiedenbrücker Bürger Otto Gebbe geheiratet. Deren gemeinsamer Sohn Hinrich Otto gelangte in Wiedenbrück in den Rat, die Tochter Gertud heiratete den Wiedenbrücker Richter und Gograf Hermann Tasche, Hillas Enkel Hermann Tasche wurde Ratsherr.⁹³ Obwohl Hilla also vor ihrer Ehe ein uneheliches Kind hatte, konnten ihre ehelichen Kinder in die höchsten Wiedenbrücker Ämter aufsteigen.

dener Bürgermeisterswitwe Margarethe van Lethelen (1527), in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte, 2004, S. 33–68, hier S. 36–38, 55–57.

91 LAW Münster, Msc. VII 2909, Stadtrechnungen der Stadt Minden 1498–1532, nach Abschrift H. J. Warnecke, S. 20: 1498, S. 33: 1501, S. 38: 1502, S. 43: 1503, S. 49: 1505, S. 56: 1507, S. 64: 1511, S. 67: 1512, S. 70: 1513, S. 76: 1514, S. 83: 1515, S. 86: 1516, S. 90: 1517, S. 94: 1518, S. 97: 1519, S. 101: 1520.

92 Loeffke, Erbschaftsstreit (wie Anm. 82), S. 48.

93 Ebd. S. 47, 50.

Zusammenfassung

Insgesamt konnten 24 Fälle unehelich geborener Kinder aus 13 Familien der bürgerlichen Führungsschicht Nordostwestfalens – nicht immer völlig zweifelsfrei – identifiziert werden. In jeder Stadt sind ein oder mehrere Fälle nachweisbar, recht unterschiedlich verteilt über die Städte, Zeiträume und Familien. Aus der unterschiedlichen Häufigkeit lassen sich jedoch nur äußerst vorsichtig Schlussfolgerungen ziehen, zu zufällig ist die Quellensituation. Auffällig ist auch, dass sich die Funde in einzelnen Familien häufen – die Familien Duster, von Grest und von Letelen machen alleine fast die Hälfte aus.

Es ist anzunehmen, dass derartige Fälle eher selten waren. Diese Annahme wird auch dadurch unterstützt, dass sich in den benachbarten südostwestfälischen Städten Paderborn⁹⁴, Höxter⁹⁵ und vermutlich auch Brakel⁹⁶ keine vergleichbaren Fälle feststellen ließen.

Zeitlich entstammen die meisten nachgewiesenen unehelich geborenen Kinder dem 15. Jahrhundert, nur vier – nicht einmal ein Fünftel – dem 16. Jahrhundert. Diese vier Fälle sind sogar noch recht spezifisch gelagert. Deppe von Rintelen, Sohn eines Vogts zu Enger, entspringt einem unehelichen Verhältnis in einer dörflichen Gemeinschaft, wo der Vogt neben dem Pfarrer unangefochten an der Spitze der Gesellschaft stand. Der Amtmann Hermann Kerkmann könnte durchaus während der Studienzeit seines Vaters geboren sein, als dieser noch Kleriker war, sicherlich aber vor dessen erster Eheschließung. Die beiden Kinder aus der Familie von Grest stammen beide aus der einzigen Stadt, die um 1560/1570 noch nicht entschieden protestantisch war. Eine Kirchenordnung wie in Lemgo und Minden existierte in Bielefeld nicht, eine damit einhergehende protestantische Kirchenzucht lässt sich in Bielefeld nicht ausmachen. Ob darüber hinaus hier auch der Sonderstatus der von Grest in Bielefeld relevant ist, ist nicht zu erkennen. Umgekehrt bedeutet das, dass in den protestantischen Städten keine unehelichen Kinder aus der Führungsschicht mehr nachgewiesen sind. Hier zeigt sich deutlich die verschärfte Sittenzucht, wie sie durch die Mindener und Herforder Kirchenordnungen und auch die im Zeitverlauf zunehmend restriktiveren Gildeordnungen befördert wurde.⁹⁷

94 Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. Decker, Paderborn.

95 In dem ausführlichen, detailreichen Werk über Höxter um 1500 werden uneheliche Kinder aus der Führungsschicht nicht erwähnt (*Rüthing*, Höxter, wie Anm. 3). Auf S. 301–306 werden „Klerikerfamilien“ behandelt, d. h. Kleriker und ihre Kinder. Auf S. 381 wird der Fuhrmann Wilken Wilkens, unehelicher Sohn des Diderik Wilkens, erwähnt. Diderik Wilkens hatte 1499 eine Ratsherrentochter geheiratet, deren erster Mann ebenfalls im Rat gesessen hatte. 1517 stand Diderik Wilkens zwar an 17. Position der höxterschen Vermögenshierarchie, konnte jedoch die politischen Positionen seines Schwiegervaters und seines Eheväters nicht erreichen.

96 Zu Brakel habe ich keine umfangreiche Prüfung vornehmen können, zumindest ist mir bei meinen Forschungen zu anderen Themen in Brakel kein solcher Fall begegnet.

97 Darauf deuten auch zwei Funde aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts hin. Der Bielefelder Kaufmann Heinrich Schwing hatte seiner ersten Ehefrau vor der Hochzeit beigeschlafen, weswegen er Zeit seiner ersten Ehe nicht in den Rat gewählt wurde, erst 1616 gelangte er dann in den Rat (LAW Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden 1290, fol. 4^r–33^v: mehrere Schreiben zwischen dem 18. 12. 1619 und dem 7. 5. 1620). Das war eine erstaunlich weitgehende Interpretation des zuvor erwähnten Bielefelder Churbriefs. Der Bielefelder Bürger Poggenpohl wurde 1620 vom Kurfürsten von Brandenburg zu einer Strafe von 200 Rt. wegen Ehebruchs verurteilt (GST Berlin, Rep. 34,

Der Nachweis von unehelich geborenen Frauen ist nur in zwei Einzelfällen gelungen. Das ist zum einen quellenbedingt, da ein Dispens durch die römischen Behörden für Frauen nicht erforderlich war, eine wichtige Quellengruppe mithin keine Erkenntnisse erbringt. Möglich wäre es aber auch, dass weiblichen Nachkommen weniger Aufmerksamkeit gewidmet wurde, evtl. nur eine einmalige Abfindung gezahlt wurde, so dass sie auch in Testamenten kaum berücksichtigt worden wären. In der zuvor erwähnten Auswertung Lübecker Testamente finden sich keine numerischen Angaben zur Verteilung der Geschlechter, jedoch gewinnt man anhand der Beispiele den Eindruck, dass in den Testamenten Söhne etwas stärker als Töchter vertreten sind.

Viele Illegitime wurden geistlich, also Priester, Mönche oder Nonnen. Im Untersuchungsraum konnten dreizehn Geistliche ermittelt werden, also knapp über die Hälfte der ermittelten Personen. Teilweise ist diese hohe Quote durch die besondere Quellengattung der Pönitentiarie bedingt. Diese Berufswahl war nicht spezifisch für die bürgerliche Führungsschicht, auch bei illegitimen Nachkommen aus Adelsfamilien und von Priestern findet sie sich häufig. Durch das besondere Mittel des Dispenses eröffnete sich die Möglichkeit, den Makel der illegitimen Geburt abzuschütteln. Allerdings ist festzuhalten, dass es die unehelich Geborenen in der geistlichen Hierarchie meistens nicht weit brachten, innerhalb des Klerikerstandes verblieben sie auf unteren Stufen, als Mönche, Kaplane oder Vikare.⁹⁸ Eine Ausnahme bilden hier allerdings Johann Grest und Heinrich Renner, denen beiden eine eindrucksvolle Karriere gelang. Auch die Versorgung dreier Duster und Johann Renners mit einer Pfarre verdient hervorgehoben zu werden.

In zwei Fällen lässt sich eine Beschäftigung im Dienst der Stadt nachweisen. Diese Möglichkeit liegt nahe, da hier einerseits keine Zugangsbeschränkung durch Handwerksfamilien gegeben war und andererseits die betreffenden Familien entscheidenden Einfluss innerhalb der Städte ausübten, solche Ämter also zur Versorgung ihrer unehelichen Kinder einsetzen konnten. Ihre „unmoralische“ Herkunft zeigte sich täglich in der Stadt, was von der städtischen Gesellschaft aber offenbar als grundsätzlich unproblematisch akzeptiert wurde. Beide Fälle liegen jedoch um 1500 herum, zum Ende des 16. Jahrhunderts wäre das wohl kaum noch vorstellbar.

Drei weitere unehelich geborene wohnten in ihrer Heimatstadt, ob sie das Bürgerrecht erworben haben und einem gesellschaftlich akzeptierten Beruf nachgingen, bleibt offen. Einer Gilde werden sie kaum angehört haben, da es diesbezüglich in allen Städten entsprechende Einschränkungen gab. In vier Fällen war der weitere Lebensweg der unehelich Geborenen nicht zu ermitteln.

Es lässt sich deutlich erkennen, dass die Väter oder deren Familie sich in fast allen bekannten Fällen um ihre unehelich gezeugten Kinder kümmerten und ihnen einige Sorge zukommen ließen. Für elf unehelich Geborene wurden päpstliche Dispense eingeholt, die dazu erforderlichen Verfahren an der Kurie erzeugten

Nr. 1817, fol. 14: 26. 6. 1620) – ein ziemlich hoher Betrag, mit dem man ein kleines bis mittleres Haus kaufen konnte.

⁹⁸ So auch Francis *Rupp*, Klerus und Illegitimität in der Diözese Straßburg (1449–1523), in: *Schmugge*, Illegitimität (wie Anm. 1), S. 227–237, hier S. 235, und *Rüthing*, Höxter (wie Anm. 3), S. 302 für Höxter um 1500.

hohe Kosten.⁹⁹ Einmal wurde der Dispens andernorts eingeholt. Fünf der unehelich geborenen besuchten eine Universität, auch hier standen nennenswerte Investitionen an. Für drei unehelich geborene sind wertvolle Legate durch den Vater resp. die Großmutter nachzuweisen. Die Vorbereitung auf eine geistliche Laufbahn und auch die Anstellung als Stadtdiener sind ebenfalls hierzu zu rechnen.

Es ist auch festzustellen, dass tendenziell sowohl der Umfang des Erbes – soweit überliefert – als auch der soziale Aufstieg bemerkenswerter war, wenn das illegitim geborene Kind keine ehelich geborenen Halbgeschwister hatte.¹⁰⁰ Die damit verbundene fehlende Konkurrenzsituation ermöglichte dem Erblasser oder der Erblasserin, frei über das Vermögen zu verfügen.

Über die Mütter der unehelichen Kinder ist meistens nichts bekannt. In den Testamenten der beiden Brüder von Grest, in denen sie ihre unehelichen Kinder mit Legaten bedenken, wird nur in einem Testament die Mutter benannt. Sie erhielt die äußerst geringe Summe von 20 Reichstalern. Diese doch zunächst erstaunlich wirkende Tatsache lässt sich aber identisch in Lübeck im 14. Jahrhundert nachweisen.¹⁰¹ Die Mutter gehörte eben nicht zur Familie.

Bemerkenswert ist ferner, dass der Nachweis illegitimer Kinder meistens bei der absoluten Spitze der städtischen Führungsschicht, den Bürgermeisterfamilien oder mindestens jahrzehntelang im Rat vertretenen Familien, gelingt. Diese Familien konnten sich einen adelsähnlichen Lebensstil leisten, der sich offenbar auch auf die Erzeugung illegitimer Nachkommen erstreckte. Nicht nur, dass sie sich offenbar uneheliche Beziehungen leisteten und leisten konnten, sondern auch, dass sie sich wie der Adel zu ihren Kindern bekannten und diesen einige Förderung zukommen ließen. Ihrem gesellschaftlichen Ansehen war das offenbar nicht oder zumindest nicht sonderlich schadhaft, lässt sich doch in keinem Fall eine Beeinträchtigung ihrer Position innerhalb der Führungsschicht nachweisen, es sei denn, dass es sich um Ehebruch handelte.

Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang deutlich zwischen der Zeugung von Kindern im Konkubinat und im Ehebruch. Nur einmal konnte Ehebruch nachgewiesen werden, möglicherweise verbunden mit einer gewissen Zurücksetzung im Rat trotzdem langjährigem weiteren Verbleib im Rat. In wenigen Fällen ist es nicht eindeutig, ob es sich um Konkubinat oder Ehebruch gehandelt hat, Ehebruch erscheint aber als der unwahrscheinlichere Fall. Konkubinat oder auch kurzfristige Beziehungen waren der Reputation des einzelnen und der Familie offenbar unschadhaft.

99 Brigide Schwarz, Dispense der Kanzlei Eugens IV. (1431–1447), in: *Schmugge*, Illegitimität (wie Anm. 1), S. 133–147, hier S. 141: Dispense waren teuer. Es mussten zusätzlich ortsansässige Prokuratoren bestellt werden, die sich an die Kurie wandten. Günstig gestellt war hier, wer Beziehungen zur Kurie hatte. Das ist zumindest für die Familie Duster in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts nachgewiesen, als Wessel Duster Papstfamiliar („familiaris papae“) in Rom war.

100 So auch schon *Sprandel*, Diskriminierung (wie Anm. 5), S. 493.

101 *Noodt*, Geburt (wie Anm. 23), S. 94, 103.

Tab. 1: Übersicht der unehelichen Kinder, sortiert nach Städten, Familien und Zeitraum

Herkunft	Nachname	Vorname	Geburt geschätzt	Zeitraum der Nennungen	Ämter/Beruf	Amt des Vaters	Eheliche Geschwister	Nachweis der Illegitimität
Bielefeld	(von) Grest	Johann	~1476	1495–1559	1495–1501 Student in Erfurt und Köln, Kanoniker, Dechant am Stift St. Johann und Dionys in Herford	Bgm.	ja	ja
	(von) Grest	Wilhelm	~1565/70	1572	unbek.		nein	ja
	(von) Grest	Adrian	~1570	1582–1593	1593 Student in Köln	o. A.	nein	ja
	Haneboom Renner	Gerke Heinrich	~1440/65 ~1380	1489–1495 1404–1437	Stadtknecht in Bielefeld Notar und Familiar des Kardinals Branda Castiglione, Inhaber von Präbenden, Pfarrkirchen etc. in Bielefeld, Herford, Soest, Münster, etc.	Bgm.? Ratsherr?	unbek. unbek.	nein ja
Herford	Renner	Johann	~1390	1421–1441 (1445)	Vikar am Stift St. Marien in Bielefeld, Kanoniker und Thesaurar am Stift St. Johann und Dionys in Herford, Rektor des Primaltars am Dom in Münster	Ratsherr?	unbek.	nein
	Beschorn von Rintelen	Silvester Deppe	~1490/1510 ~1560/65	1542 1592	Bürger in Herford unbek., bis 1592 eigenbehörig	Bgm. Vogt	ja nein	ja ja
Lemgo	Cothmann	Johann	~1448	1467–1482	1467 Student in Erfurt, Vikar in Lemgo	Bgm.?	unbek.	ja
	Kerkmann	Hermann	~1560/65	1590–1632	gräfl. lipp. Amtmann zu Brake, ab 1590 gräfl. lipp. Amtmann und Rentmeister zu Lipperode und Bienburg, Bürger zu Lippstadt	Kanzler	ja	ja
Lippstadt	Rede	Johannes	~1450	1467, 1472–1495?	Kaplan der Augustinerinnen in Detmold?	unbek.	unbek.	ja
	Duster	Johann	~1437	1456–1501	1456 Student in Erfurt, Pfarrer zu Hel- linghausen (b. Lippstadt)	unbek.	verm. nein	ja
	Duster	Hermann Heinrich	~1440/45 ~1437	1462–1479 1456–1478	Kirchherr in Horste (b. Lippstadt) 1456 Student in Erfurt, Kleriker in Rom, ab 1465 mit der Pfarre in Erwitte provi- diert, 1470 Priester in Lippstadt	unbek. unbek.	verm. nein verm. nein	ja ja
	Duster	Gerd Assele	~1440 ~1467/70	1464 1471–1540	Unbekannt Mutter des Schwesternhauses St. Annen zu dem Rosengarten in Lippstadt	unbek. Bgm.	verm. nein ja	ja ja
Duster	Bernd Magnus	~1473	1494	Bürger/Einwohner in Lippstadt	Bgm.	ja	ja	

Minden	Pelser Pelser	Heinrich Steffen	~1450 ~1450/60	1467 1495–1500, † 1500	1467 Schüler, Kaplan in Reval Kaufmann in Reval	o. A. o. A.	nein nein	ja ja
	Borries von Letelen	Heinrich Johann	~1455 ~1450/55	1475–1523, wohl † 1528 1471, † 1475 oder kurz zuvor	Domvikar in Minden 1471 Schüler, Vikar an der Mindener Martinkirche	Bgm.? unbek.	unbek. unbek.	ja ja
	von Letelen	Risser	~1495	1515–1517	Mönch im Kloster St. Mauritiz und Simeon in Minden	Bgm.	nein	ja
Wiedenbrück	von Letelen Schuwe	Johann Nese	~1495 ~1430	1515–1525 † 1502/1503	Bürger/Einwohner in Minden unbek.	Bgm. Bgm.?	nein ja	ja ja

Bgm. – Bürgermeister; o. A. – ohne Amt; unbek. – unbekannt; verm. – vermutlich